

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 5-1
Erstellungsdatum: 26.01.2021
letzte Änderung: -
Bezeichnung: Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

Inhalt

§ 1 Wahlgebiet.....	2
§ 2 Wahlorgane	2
§ 3 Wahlleiter	2
§ 4 Wahlausschuss.....	2
§ 5 Wahlvorstand, Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit.....	3
§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	3
§ 9 Wahltag und Wahlzeit.....	3
§ 10 Wahlvorschläge.....	3
§ 11 Stimmzettel.....	5
§ 12 Wählerverzeichnis.....	5
§ 13 Durchführung der Wahl	5
§ 14 Stimmzählung	6
§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	6
§ 16 Wahlprüfung.....	6
§ 17 Fristen	7
§ 18 Anzuwendende Vorschriften	7
§ 19 Amtssprache	7
§ 20 Inkrafttreten	7

**Wahlordnung
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
vom 26.01.2021**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 18.01.2021 folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1
Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Eitorf.

**§ 2
Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Briefwahlvorstand.

**§ 3
Wahlleiter**

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

**§ 4
Wahlausschuss**

- (1) Der Rat der Gemeinde Eitorf bildet für die Wahl zum Integrationsrat einen Wahlausschuss gem. den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. Die Aufgaben können von dem für die Kommunalwahl bzw. die Bürgermeisterwahl gebildeten Wahlausschuss wahrgenommen werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest. Im Übrigen gelten für den Wahlausschuss die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 5

Wahlvorstand, Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1-3 entsprechend.
- (5) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Im Übrigen gelten für die Arbeit des Wahlvorstandes und die Organisation des Wahlablaufes die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung.
- (6) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach § 27 GO NRW.

§ 9

Wahltag und Wahlzeit

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Findet die Wahl nicht am Tag der Kommunalwahl statt, wird der Wahltermin vom Wahlleiter festgelegt und bekannt gemacht.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Gemeinde Eitorf benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein. Im Listenvorschlag ist insbesondere zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerber sowohl hinsichtlich der Namen als auch der Reihenfolge der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist und die den Vorschlag einreichende Gruppe einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt. Auf Verlangen des Wahlleiters sind hierzu weitere Nachweise zu erbringen. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen unterzeichnet sein.
- (7) Der Wahlvorschlag muss alle in § 26 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung genannten Angaben enthalten. Sollen Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen. Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1-6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt – bei einem Listenwahlvorschlag die erste aufgeführte Person als Vertrauensperson, die an zweiter Stelle aufgeführte Person als stellvertretende Vertrauensperson – bei einem Einzelbewerber die im Wahlvorschlag genannte Person als Vertrauensperson.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die Der Wahlleiter/die Wahlleiterin/die Wahlleiterin bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den § 30 Kommunalwahlordnung genannten Angaben bekannt gemacht

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt-/Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Bei der Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (3) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift sowie die verpackten und versiegelten Unterlagen unverzüglich dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung. Für den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

**§ 17
Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

**§ 18
Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

**§ 19
Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.